



# **STATUTEN**

**vom**

**23. April 2004**

<b>I</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b>	3
	Name, Sitz	3
	Zweck	3
<b>II</b>	<b>VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT</b>	3
	Verbände	3
<b>III</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	3
	Grundsatz	3
	Aktivmitglied	3
	Passivmitglied	4
	Ehrenmitglied	4
	Eintritt	4
	Austritt	4
	Ausschluss	4
	Mitgliederbeiträge	4
	Rechte der Mitglieder	5
	Pflichten der Mitglieder	5
<b>IV</b>	<b>VEREINSORGANE</b>	5
	Vereinsorgane	5
	Generalversammlung	5
	Einladung	6
	Anträge	6
	Demissionen	6
	Stimm- und Wahlrecht	6
	Beschlussfähigkeit	6
	Wahlen / Abstimmungen	6
	Ausserordentliche GV	6
	Vorstand	7
	Amtsdauer	7
	Aufgaben	7
	Zeichnungsberechtigung	7
	Finanzkompetenz	7
	Ausnahmen	7
	Rechnungsprüfungskommission	8
	Spielerkommission	8
	Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen	8
<b>V</b>	<b>FINANZEN</b>	8
	Vereinsjahr	8
	Vermögenslage	8
	Haftung	8
<b>VI</b>	<b>ÄNDERUNGS- VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	9
	Teil- und Totaländerung	9
	Auflösung	9
	Schlussbestimmungen	9

## **I NAME, SITZ UND ZWECK**

### Art. 1

Name, Sitz

Die am 22. Februar 1980 gegründete Theatergesellschaft Eschenbach (TGE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Zweck

Die Theatergesellschaft versteht sich als Lientheater. Ihr Ziel und ihre Anstrengungen gelten der Durchführung guter Theateraufführungen, der Förderung des Nachwuchses, Erhaltung echter Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern, sowie die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

## **II VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

### Art. 3

Verbände

Die TGE kann sich Verbänden oder Organisationen anschliessen, sofern dies dem Vereinszweck förderlich ist. Sie ist Mitglied des Regionalverbandes Zentralschweizer Volkstheater (RZV) bzw. des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).

## **III MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 4

Grundsatz

Jede Person die gewillt ist, die Interessen des Vereins zu wahren und sich für das Theater nach seinen Kräften zur Verfügung zu stellen, kann Mitglied der TGE werden. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

### Art. 5

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche

- die Statuten unterschriftlich anerkennt
- während mind. einer Theatersaison aktiv mitgewirkt hat

Über die Aufnahme wird an der folgenden GV auf Antrag des Vorstandes entschieden. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben die Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Aktivmitgliedes.

#### Art. 6

Passivmitglied

Passivmitglied wird jede Person, die den Jahresbeitrag bezahlt hat. Dieser Jahresbeitrag ist höher, als jener des Aktivmitgliedes.

#### Art. 7

Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann jede Person werden, welche sich als Aktivmitglied um die TGE besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss an der GV bekannt gegeben werden.

#### Art. 8

Eintritt

Der Antrag für einen Beitritt in die TGE als Aktiv- bzw. Passivmitglied muss schriftlich erfolgen.

#### Art. 9

Austritt

Der Austritt aus der TGE ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, an den Präsidenten gerichtet werden.

#### Art. 10

Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der TGE nicht nachkommt oder durch sein Verhalten der TGE schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe jederzeit aus der TGE ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Er muss dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschliessung zuhanden der nächsten Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich Beschwerde einreichen. Die GV entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### Art. 11

Mitgliederbeiträge

Der jährliche Beitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird an der ordentlichen GV festgelegt. Ehrenmitglieder und Schüler sind von der Beitragspflicht befreit. Lehrlinge bezahlen die Hälfte des Aktivmitglieder-Beitrages.

#### Art. 12

##### Rechte der Mitglieder

##### Aktivmitglieder

- sind stimm- und wahlberechtigt
- können zuhänden der GV Anträge stellen
- werden beim Billetvorverkauf zeitlich bevorzugt

##### Passivmitglieder

- können am Vereinsleben teilnehmen
- werden beim Billetvorverkauf zeitlich bevorzugt

#### Art. 13

##### Pflichten der Mitglieder

##### Aktivmitglieder haben die Pflicht

- ihren Dienst der TGE jederzeit ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- bei Aufführungen - sei es vor oder hinter den Kulissen - aktiv mitzuwirken

### **IV VEREINSORGANE**

#### Art. 14

##### Vereinsorgane

##### Die Organe der TGE sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission
- Spielerkommission

#### Art. 15

##### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der TGE und findet jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss der Theatersaison statt.

##### Geschäfte der GV sind:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage und Revisionsbericht
- Jahresbudget
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Spielerkommission)
- Ehrungen
- Mutationen
- Beschlussfassung über Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Einladung	Die Einladung dazu erfolgt mind. 21 Tage vorher schriftlich mit Angabe von Zeit, Ort und Traktandenliste an alle Mitglieder.
Anträge	Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Demissionen	Demissionen sind bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
	<u>Art. 16</u>
Stimm- und Wahlrecht	An der GV sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder der TGE stimm-, wahl- und antragsberechtigt.
	<u>Art. 17</u>
Beschlussfähigkeit	Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
	<u>Art. 18</u>
Wahlen/Abstimmungen	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahlen verlangt.
	Sofern in den vorliegenden Statuten nicht anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen das absolute und bei Wahlen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Kandidaten werden vom Vorstand oder aus der Versammlung vorgeschlagen.
	Die Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
	Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Bis über den Ordnungsantrag abgestimmt ist, kann die Diskussion nur noch über diesen geführt werden.
	<u>Art. 19</u>
ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von zwei Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Ersuchen Mitglieder um eine a.o. GV, ist deren Begehren innert 60 Tagen nachzukommen.

#### Art. 20

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Bühnenchef
- PR/Werbung

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### Art. 21

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, alle Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand das Amt interimsmässig besetzen. Spätestens an der nächsten GV erfolgt die Ersatzwahl.

#### Art. 22

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der TGE, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

#### Art. 23

Zeichnungsberechtigung

Wichtiger Schriftverkehr, insbesondere Schreiben mit vertraglichem Charakter, ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident mit dem Kassier zu zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Nicht finanzielle oder rechtsverbindliche Aktenstücke können von jedem Vorstandsmitglied mit der Einzelunterschrift versehen werden.

#### Art. 24

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des jeweiligen Budgets.

#### Art. 25

Ausnahmen

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen oder Ausgaben tätigen, die nicht budgetiert sind. Solche Ausgaben dürfen Fr. 3000.-- pro Jahr oder aber 10% des Vereinsvermögens nicht übersteigen.

#### Art. 26

Rechnungsprüfungs-  
Kommission

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.  
Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### Art. 27

Spielerkommission

Die Spielerkommission setzt sich aus drei Aktivmitgliedern zusammen. Sie schlägt dem Vorstand 2-3 Stücke zur Auswahl vor. Über die Stückwahl beschliesst die Spielerkommission zusammen mit dem Vorstand und dem Regisseur. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### Art. 28

Weitere Kommissionen  
und Arbeitsgruppen

Zur Behandlung dauernder und zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Vorstand weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

### **V FINANZEN**

#### Art. 29

Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt die Zeitspanne zwischen zwei Generalversammlungen.

#### Art. 30

Vermögenslage

Das zur Geschäftsführung nicht benötigte Geld muss zinstragend angelegt werden. Das Vermögen darf nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

#### Art. 31

Haftung

Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden einzusetzen. Die TGE haftet für Ihre Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen bzw. bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge, welche jedes Jahr an der Generalversammlung neu festgelegt und im Protokoll niedergeschrieben werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Jedes Aktivmitglied haftet persönlich gegenüber der TGE für alle ihm anvertrauten Gegenstände, Gelder und selbstverschuldete Schäden. Für Gegenstände, welche die Mitglieder selber mitbringen, übernimmt die TGE nur Haftung, wenn nicht offensichtliches Selbstverschulden vorliegt.

## VI ÄNDERUNGS-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 32

Teil- und Totaländerung

Eine Teil- oder Totaländerung der Statuten findet auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn zwei Drittel der Mitglieder eine solche verlangen. Sie tritt in Kraft, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmenden dafür aussprechen.

### Art. 33

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen. Bei der Auflösung ist sind die derzeitigen flüssigen Mittel bei einer Bank zinsbringend anzulegen, zugunsten eines sich später vielleicht wieder bildenden Vereins, der gleiche Grundsätze und Ziele verfolgt. Sollte innert 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein gegründet werden, kann der Gemeinderat das Geld für Aufwendungen des Schülertheaters verwenden. Das Inventar wird, soweit vertretbar, einem befreundeten Verein zur freien Verfügung übergeben.

### Art. 34

Schlussbestimmungen

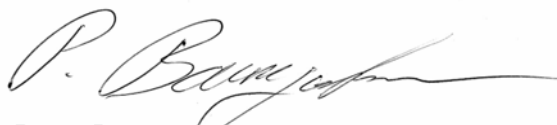
Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der TGE vom 23. April 2004 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. April 1999.

Eschenbach, 23. April 2004

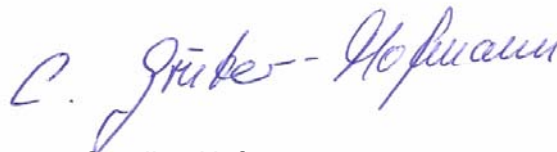
Für die TGE

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Peter Baumgartner



Caroline Hofmann